

**Gebührensatzung
für den Friedhof der Stadt Oerlinghausen
vom 20.02.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oerlinghausen in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Oerlinghausen beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Oerlinghausen und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

I. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

Nutzungszeit: lt. Friedhofssatzung

1) Wahlgrab für Erdbestattung pro Lage	1.408,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Lage	46,00 €
2) Wahlgrab für Urnenbeisetzungen	1.299,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	43,00 €
3) Rasenwahlgrab für Erdbestattung pro Lage (inkl. Grabplatte)	2.383,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Lage	79,00 €
4) Rasenwahlgrab für Urnenbeisetzungen (inkl. Grabplatte)	2.058,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	68,00 €
5) Urnengrabkammer (Urnenstele) (inkl. Grabplatte)	2.058,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	68,00 €

II. Nutzungsgebühren für Reihengräber

für die Dauer der Ruhefrist lt. Friedhofssatzung

1. Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	722,00 €
2. Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene bis zu 5 Jahren	433,00 €
3. Reihengrab für <i>anonyme</i> Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	1.372,00 €
4. Reihengrab für <i>anonyme</i> Erdbestattung für Verstorbene bis zu 5 Jahren	866,00 €
5. Urnenreihengrab	505,00 €
6. Urnenreihengrab für <i>anonyme</i> Bestattung	1.011,00 €

7. Aschenstreuelfeld	866,00 €
8. Rasenreihengrab für Erdbestattung inkl. Grabplatte	1.444,00 €
9. Rasenreihengrab für Urnenbestattung incl. Grabplatte	1.155,00 €

III. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung über 5 Jahre	931,00 €
2. Erdbestattung unter 5 Jahre	116,00 €
3. Urnenbestattung	234,00 €

IV. Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Aufbahrung	578,00 €
2. Benutzung der Leichenkammer	194,00 €
3. Benutzung des Kühlraumes bis zu 3 Tagen	145,00 €
für jeden weiteren angefangenen Tag	50,00 €

V. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

1. Umschreibung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	71,00 €
2. Ersatzurkunde für Nutzungsrechte	71,00 €
3. Grabmalgenehmigung	85,00 €
4. Genehmigung für das Neubeschriften eines Grabmales	85,00 €
5. Gebühr zum Abräumen und Einebnen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe bzw. Nutzungszeit	71,00 €

VI. Sonstiger Aufwand

Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht durch einen der oben aufgeführten Gebührentatbestände erfasst werden, werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.

Hierzu gehören u.a. Aufwendungen für die Abnahme von Büschen, Sträuchern, Bäumen, Schalen, Kränzen usw. um den Aushub eines Grabes vornehmen zu können, für Pflegearbeiten aufgrund Vernachlässigung der Grabpflege, für die Neuverlegung und Beschriftung von Grabplatten bei Neubelegung auf den Rasenwahlgräbern und bei Neubelegung der Urnenkammern (Urnestelen), sowie für Um- und Ausbettungen.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen (Nutzungsberechtigten) verpflichtet, die die Einrichtung des kommunalen Friedhofes von der Stadt Oerlinghausen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenrechnung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und geltend gemacht. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den städtischen Friedhof Oerlinghausen vom 28.11.2014 außer Kraft.

Oerlinghausen, den 02.03.2020

Dirk Becker
Bürgermeister